

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0283 - 0287, DOK 533.1/017-BSG

Zur Vereinbarkeit von Zuschlägen (§ 725 Abs. 2 RVO) gemäß einer BG-Satzungsbestimmung mit höherrangigem Recht - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 70/84

Zur Vereinbarkeit von Zuschlägen (§ 725 Abs. 2 RVO) gemäß einer BG-Satzungsbestimmung mit höherrangigem Recht;

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 70/84 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 31/83 - vgl. HV-INFO 20/1984, S. 39-48)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 70/84 - zur Rechtsauslegung des § 725 Abs. 2 RVO folgendes entschieden: Orientierungsatz:

Beitragsausgleichsverfahren - Beitragszuschlag - Zuschlag abhängig vom Beitrag - Beitrag und Zuschlag abhängig von Gefahrklasse:

- 1. Es verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, daß der Zuschlag in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Umlagebetrags festgesetzt wird und damit Unternehmen mit hohen Lohnsummen stärker belastet werden (vgl. BSG-Urteil vom 18.10.1984 2 RU 31/83 = SozR 2200 § 725 Nr. 10 = HV-INFO 20/1984, S. 39-48).
- 2. Die Vorschriften der Satzung einer BG über die Abhängigkeit des Zuschlages von der Eigenunfallbelastung des Einzelunternehmens im Verhältnis zur Durchschnittsunfallbalastung aller Unternehmen sind unbedenklich.
- 3. Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3
 Abs. 1 GG, wenn durch die Berücksichtigung der Gefahrklasse die Unternehmen mit einer hohen Gefahrklasse stärker durch Zuschläge belastet sind als Unternehmen mit gleichhoher Lohnsumme aber niedriger Gefahrklasse.
- 4. Dadurch, daß sich die Eigenunfallbelastung nicht voll auswirkt, weil die Höhe des Zuschläge auf die Durchschnittsbelastungsziffer beschränkt ist, wird u.a. auch dem aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) Rechnung getragen.